

§ 17 FAGG Auswirkungen des Rücktritts auf akzessorische Verträge

FAGG - Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

§ 17.

Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 vom Vertrag zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen akzessorischen Vertrag. Außer den in §§ 15 und 16 angeführten Zahlungen dürfen dem Verbraucher daraus keine sonstigen Lasten auferlegt werden.

In Kraft seit 13.06.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at